

**№ XXXII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 4. September 1908,

betreffend die Verpackung der Dreimarlstücke.

Die Fürstlichen Kassen werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1875 (Gef. S. S. 117) hierdurch angewiesen, die Verpackung der demnächst zur Ausgabe gelangenden Dreimarlstücke in Beutel zu 1500 *M* oder in Rollen zu 150 *M* vorzunehmen.

Rudolstadt, den 4. September 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fehr. v. d. Rede.